

Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Healthcare Management and Leadership MiG



b
UNIVERSITÄT
BERN

vom 18. April 2019, mit Änderungen vom 2. Juni 2022

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 [Fassung vom 2.6.2022] Dieses Reglement regelt die Studiengänge in Healthcare Management and Leadership MiG, die vom Zentrum für Gesundheitsrecht und Management im Gesundheitswesen der Universität Bern angeboten werden. Es führt zur Erteilung der folgenden Abschlüsse:

- a* „Certificate of Advanced Studies in Healthcare Management MiG, Universität Bern“ (CAS HM MiG Unibe),
- b* „Certificate of Advanced Studies in Strategic Healthcare Management and Leadership MiG, Universität Bern“ (CAS SHM MiG Unibe),
- c* „Certificate of Advanced Studies in Transnational Healthcare Management MiG, Universität Bern“ (CAS THM MiG Unibe),
- d* „Certificate of Advanced Studies in Lean Healthcare Management MiG, Universität Bern“ (CAS LHM MiG Unibe),
- e* „Certificate of Advanced Studies in Healthcare Leader Excellence MiG, Universität Bern“ (CAS HLE MiG Unibe),
- f* „Certificate of Advanced Studies in Healthcare Data Ecosystems Management MiG, Universität Bern“ (CAS HDEM MiG Unibe),
- g* „Diploma of Advanced Studies in Healthcare Management and Leadership MiG Universität Bern (DAS HML MiG Unibe),
- h* „Master of Advanced Studies in Healthcare Management and Leadership MiG, Universität Bern (MAS HML MiG Unibe)“.

Trägerschaft

Art. 2 Die Studiengänge werden vom Zentrum für Gesundheitsrecht und Management im Gesundheitswesen der Universität Bern (nach-

folgend „Zentrum“) getragen und im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen und im Einvernehmen mit der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät durchgeführt. Das Zentrum setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Träger-schaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Studiengänge.

Zusammenarbeit

Art. 3 Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Koope-rationsvereinbarungen.

2. Studiengänge

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Die Studiengänge richten sich an Personen, welche Aufgaben des Gesundheitsschutzes, der Krankenversorgung oder der Gesund-heitsförderung erfüllen und in höheren Management- oder Leitungs-funktionen tätig sind. In den Studienplänen kann der Adressatenkreis des jeweiligen Studiengangs näher umschrieben werden.

Ziele

Art. 5 ¹ CAS Healthcare Management MiG: Die Teilnehmenden

- a werden in die Grundlagen, Grundbegriffe und Methoden von theo-retischen und praktischen Ansätzen eingeführt, die für die Tätig-keit im Gesundheitswesen und in der Gesundheitspolitik bedeut-sam sind,
- b verstehen die Möglichkeiten und Grenzen dieser Ansätze,
- c werden durch Simulationen und Übungen mit den dazugehörigen Arbeitsweisen vertraut,
- d erlangen die Kompetenz zur Anwendung von Analyseinstrumen-ten.

² CAS Strategic Healthcare Management and Leadership MiG: Die Teilnehmenden

- a erkennen und verstehen die wechselseitigen Einflüsse zwischen institutionellem Kontext (namentlich Gesundheitswesen, Gesund-heitspolitik) und der eigenen Organisation sowie die Möglichkei-ten der Organisation, unter diesen Bedingungen zu agieren,
- b erlangen die Kompetenz zur integrativen Führung der Geschäfte ihrer Organisation und zur Mitgestaltung von gesundheitspoliti-schen Aufgaben,
- c entwickeln die Fähigkeit und Bereitschaft zur disziplin- und be-rufsübergreifenden Verständigung, die für die strategische und normative Organisationsführung nötig ist.

³ CAS Transnational Healthcare Management MiG: Die Teilnehmen-
den

- a verstehen die Problemstellungen von Organisationen des Ge-sundheitswesens im internationalen Umfeld,
- b können die strategische Ausgangslage für den Internationalisie-rungsprozess differenziert analysieren sowie Chancen und Risi-ken von Handlungsoptionen im transnationalen Umfeld einschät-zen,

- c lernen in Kooperation mit Teilnehmenden aus den andern beteiligten, vorzugsweise europäischen, Ländern das eigene Gesundheitssystem und weitere relevante Gesundheitssysteme sowie speziell die Marktbedingungen für international ausgerichtete und tätige Organisationen kennen,
- d können bei der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen die internationalen Zusammenhänge und den Einfluss kultureller Unterschiede berücksichtigen,
- e sind insbesondere fähig, Strategien zur Gewinnung neuer Märkte für ihre Organisationen und zur besseren Positionierung der eigenen Organisationen in internationalen Geschäftsprozessen zu entwickeln und umzusetzen.

⁴ CAS Lean Healthcare Management MiG: Die Teilnehmenden

- a verstehen die wichtigsten Elemente des Lean Management im Kontext des Gesundheitswesens,
- b sind fähig, Kernelemente des Lean Healthcare Management in ihrem Verantwortungsbereich einzuführen sowie Prioritäten in ihrem Verantwortungsbereich richtig zu setzen und durchzusetzen,
- c schliessen im Rahmen des Studienganges ein Veränderungsprojekt erfolgreich ab und zeigen dabei, dass sie operationelle und personelle Alltagsprobleme methodisch und zeitnah lösen können,
- d wissen, wie sie eine Kultur der kontinuierlichen Veränderung initiieren, eine datenbasierte Feedbackkultur und messbare Ziele setzen sowie einen robusten Tagesbetrieb forcieren und Innovationen schneller einführen können.

⁵ CAS Healthcare Leader Excellence MiG: Die Teilnehmenden

- a erwerben ein vertieftes Verständnis der Lean-Philosophie im Kontext des Gesundheitswesens,
- b verbessern ihre Fähigkeiten, die Prioritäten in ihrem Verantwortungsbereich richtig zu setzen (Fokussierung), dabei einen gesamtbetrieblichen Blick einzunehmen und sich im normativen und im strategischen Bereich der Führung sicher zu bewegen,
- c verbessern ihre Fähigkeiten, im Tagesgeschäft Probleme in ihrem Verantwortungsbereich zeitnah zu erkennen, zu analysieren und zu lösen sowie Veränderungen in ihrem Verantwortungsbereich umzusetzen,
- d sind in der Lage, in ihrer Führungsrolle eine Kultur der kontinuierlichen Verbesserung zu implementieren.

⁶ [Eingefügt am 2.6.2022] CAS Healthcare Data Ecosystems Management MiG: Die Teilnehmenden

- a kennen die Grundlagen und Herausforderungen der digitalen Transformation im Kontext des Gesundheitswesens und verstehen deren Möglichkeiten und Grenzen,
- b verfügen über ein vertieftes Verständnis von Datenökosystemen im Kontext des Gesundheitswesens und Data Driven Healthcare,

- c kennen Co-Creation als Methode für die Bildung von Ökosystemen sowie Innovationsmethoden und -werkzeuge für die Initialisierung und Durchführung von Projekten und können die verschiedenen Methoden anwenden,
- d werden befähigt, Businessinitiativen zu Data Driven Healthcare zu beurteilen, verantwortungsvoll und nachhaltig zu initialisieren und auszuführen.

⁷ [Fassung vom 2.6.2022] DAS Healthcare Management and Leadership MiG: Die Teilnehmenden

- a werden befähigt, sich in Leitungspositionen von Organisationen des Gesundheitswesens, die mit dem Gesundheitsschutz, der Krankenversorgung oder der Gesundheitsförderung befasst sind, rasch zurechtzufinden, Veränderungen der Rahmenbedingungen ihrer Funktion wahrzunehmen und ihr Handeln laufend darauf auszurichten,
- b erwerben zu diesem Zweck in problemorientierter Weise ein breites, reflektiertes und entwicklungsfähiges Wissen und werden über den Rahmen ihrer jeweiligen beruflichen Spezialisierung hinaus polyvalent und selbstständig lernfähig,
- c sind fähig und bereit, mit Leitungspersonen anderer Organisationen des Gesundheitswesens, des Staates und der Wirtschaft zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen zu verständigen, namentlich unter Verwendung neuer Methoden der organisationsübergreifenden Zusammenarbeit.

⁸ [Fassung vom 2.6.2022] MAS Healthcare Management and Leadership MiG: Die Teilnehmenden

- a werden befähigt, sich in Leitungspositionen von Organisationen des Gesundheitswesens, die mit dem Gesundheitsschutz, der Krankenversorgung oder der Gesundheitsförderung befasst sind, rasch zurechtzufinden, Veränderungen der Rahmenbedingungen ihrer Funktion wahrzunehmen und ihr Handeln laufend darauf auszurichten,
- b erwerben zu diesem Zweck in problemorientierter Weise ein breites, reflektiertes und entwicklungsfähiges Wissen und werden über den Rahmen ihrer jeweiligen beruflichen Spezialisierung hinaus polyvalent und selbstständig lernfähig,
- c entwickeln zu diesem Zweck neben funktionsnotwendigen Management- und Führungskompetenzen vor allem auch die Fähigkeit und Bereitschaft, spezielle wissenschaftliche Interessen, Erkenntnisse, Methoden, Techniken usw. in ihre Alltagsarbeit mit einzubeziehen und diese kritisch zu beurteilen,
- d sind fähig und bereit, mit Leitungspersonen anderer Organisationen des Gesundheitswesens, des Staates und der Wirtschaft zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen zu verständigen, namentlich unter Verwendung neuer Methoden der organisationsübergreifenden Zusammenarbeit.

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS HM

[Fassung vom 2.6.2022]

Art. 6 ¹ CAS Healthcare Management MiG: Der Studiengang umfasst mindestens 12 ECTS-Punkte. Er setzt sich aus mindestens fünf Wahlmodulen im Umfang von jeweils 1,5 – 2,5 ECTS-Punkten (3 – 5 Kurs- tagen), zusammen.

² Einzelne Module und definierte Kombinationen von Modulen können auch für bestimmte Organisationen durchgeführt und auf die Bedürfnisse dieser Organisationen zugeschnitten werden.

³ Ein Modul besteht aus einem oder mehreren Kursblöcken, vertiefendem Selbststudium und/oder Reflexion in Gruppen sowie einer bewerteten Modularbeit.

⁴ Inhaltlich werden in den Modulen, die in der Regel im Zweijahresrhythmus angeboten werden, die folgenden Themen abgedeckt:

- a Einführung in die Grundlagen und die Praxis der Politik im Gesundheitswesen,
- b Einführung in das Gesundheitsrecht,
- c Einführung in die Ethik im Gesundheitswesen,
- d Einführung in die Gesundheitsökonomie,
- e Einführung in das Management im Gesundheitswesen,
- f Finanzielle Führung von Organisationen im Gesundheitswesen,
- g Personalführung im Gesundheitswesen,
- h Integriertes Wissensmanagement an schwierigen Schnittstellen des Gesundheitswesens,
- i Grundlagen und Praxis des Datenschutzes im Gesundheitswesen,
- k Prozesse am Runden Tisch,
- l Konfliktlösung durch Mediation,
- m Sicherheit und Wirtschaftlichkeit von Heilmitteln,
- n weitere Themen.

⁵ Teilnehmende, die einzelne der in Abs. 4 genannten Module unabhängig vom CAS Healthcare Management MiG absolvieren, können diese nachträglich für das CAS Healthcare Management MiG oder ausnahmsweise für eines der nachfolgend umschriebenen CAS (Art. 7 – 10) anrechnen lassen. Eine doppelte Anrechnung ist nicht möglich.

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS SHM
[Fassung vom 2.6.2022]

Art. 7 ¹ CAS Strategic Healthcare Management and Leadership MiG: Der Studiengang umfasst mindestens 12 ECTS-Punkte. Er setzt sich aus mindestens fünf Modulen im Umfang von jeweils 1,5 – 2,5 ECTS-Punkten (3 – 5 Kurstagen) zusammen.

² Einzelne Module und definierte Kombinationen von Modulen können auch für bestimmte Organisationen durchgeführt und auf die Bedürfnisse dieser Organisationen zugeschnitten werden.

³ Ein Modul besteht aus einem oder mehreren Kursblöcken, einem Angebot zu vertiefendem Selbststudium und/oder Reflexion in Gruppen sowie einer bewerteten Modularbeit.

⁴ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Strukturen und Akteure des Gesundheitswesens und der Gesundheitspolitik in der Schweiz,
- b Prozesse der Gesundheitspolitik und deren Bedeutung für die Tätigkeit und die Beteiligung von Organisationen des Gesundheitswesens,

- c Strategieentwicklung für Organisationen des Gesundheitswesens,
- d Corporate Governance in Organisationen des Gesundheitswesens,
- e Führungsverständnisse und Anforderungen an die Organisationsführung in Organisationen des Gesundheitswesens,
- f die Kunst des Verhandeln und Anforderungen an die Verhandlungskompetenz von Geschäftsleitungsmitgliedern,
- g optional anstelle eines der in Bst. a – f aufgeführten Module: Coaching für Geschäftsleitungsmitglieder von Organisationen des Gesundheitswesens.

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS THM
[Fassung vom 2.6.2022]

Art. 8 ¹ CAS Transnational Healthcare Management MiG: Der Studiengang umfasst mindestens 12 ECTS-Punkte. Er setzt sich aus mindestens fünf Modulen im Umfang von jeweils 1,5 – 2,5 ECTS-Punkten (3 – 5 Kurstagen) zusammen.

² Einzelne Module und definierte Kombinationen von Modulen können auch für bestimmte Organisationen durchgeführt und auf die Bedürfnisse dieser Organisationen zugeschnitten werden.

³ Ein Modul besteht aus einem oder mehreren Kursblöcken, einem Angebot zu vertiefendem Selbststudium und/oder Reflexion in Gruppen sowie einer bewerteten Modularbeit.

⁴ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a wirtschaftliche, politische, rechtliche, technische, soziale und kulturelle Herausforderungen im internationalen Umfeld,
- b Regelungen des Gesundheitsschutzes, der Krankenversorgung oder der Gesundheitsförderung und ihrer Finanzierung durch die beteiligten Länder und die EU,
- c länderspezifische Eigenheiten der Gesundheitsmärkte,
- d länderspezifische Markteintritts- und Marktbearbeitungsstrategien,
- e Corporate Social Responsibility und Governance im internationalen Umfeld,
- f länderspezifisches Kundenverhalten und Verhandlungskulturen,
- g Identifikation und Pflege nationaler und regionaler Stakeholders,
- h Leadership Skills und kulturelle Kompetenzen für die Führung interprofessioneller, multikultureller Teams.

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS LHM
[Fassung vom 2.6.2022]

Art. 9 ¹ CAS Lean Healthcare Management MiG: Der Studiengang umfasst mindestens 12 ECTS-Punkte. Er setzt sich aus mindestens fünf Modulen im Umfang von jeweils 1,5 – 2,5 ECTS-Punkten (3 – 5 Kurstagen) zusammen. Höchstens zwei Module können individuell oder generell durch eine Projektarbeit im Umfang von 1,5 – 2,5 (anstelle eines Moduls) bzw. 3 – 5 (anstelle von zwei Modulen) ECTS) zu einem Thema aus dem Bereich Lean Management ersetzt werden.

² Einzelne Module und definierte Kombinationen von Modulen können auch für bestimmte Organisationen durchgeführt und auf die Bedürfnisse dieser Organisationen zugeschnitten werden.

³ Ein Modul besteht aus einem oder mehreren Kursblöcken, einem Angebot zu vertiefendem Selbststudium und/oder Reflexion in Gruppen sowie einer bewerteten Modularbeit.

⁴ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Verständnis der Lean-Healthcare-Philosophie anhand von Beispielen,
- b Erfassung qualitativer und quantitativer Daten eines konkreten Problembereichs, Definition eines Veränderungsprojekts und Analyse strategischer Lücken (Gap),
- c Umgang mit Widerstand und Initiierung von Veränderungsprozessen für Innovationen,
- d Praktische Arbeit mit Lean-Instrumenten zur unmittelbaren Erfahrung der Führung von kontinuierlichen Verbesserungsprozessen,
- e Durchführung eines Plan-Do-Check-Act-Zyklus mit Überprüfung der Veränderungsschritte, Gegenmassnahmen zur Schliessung der strategischen Lücken und Stabilisierung des Soll-Zustands.

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS HLE

[Fassung vom 2.6.2022]

Art. 10 ¹ CAS Healthcare Leader Excellence MiG: Der Studiengang umfasst mindestens 12 ECTS-Punkte. Er setzt sich aus mindestens fünf Modulen im Umfang von jeweils 1,5 – 2,5 ECTS-Punkten (3 – 5 Tagen) zusammen und besteht in der Regel aus folgenden Teilen:

- a Einstiegsblock, drei Coaching-Tage und Schlussblock,
- b insgesamt drei Trainingswochen in der Schweiz und im Ausland.

² Einzelne Module und definierte Kombinationen von Modulen können auch für bestimmte Organisationen durchgeführt und auf die Bedürfnisse dieser Organisationen zugeschnitten werden.

³ Ein Modul besteht aus einem oder mehreren Kursblöcken, einem Angebot zu vertiefendem Selbststudium und/oder Reflexion in Gruppen sowie einer bewerteten Modularbeit.

⁴ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Lean Healthcare: Ausrichtung aller Führungs- und Leistungserstellungsprozesse am Patient und maximale Wertschöpfung am Patienten durch interprofessionelle Teams,
- b Fokussieren: Wirkungsvolle Führung durch Verbindung der drei Dimensionen der Führung (strategische Ausrichtung, Tagesmanagement und Innovation),
- c Innovation: Wirkungsvolle Führung durch nachhaltige Veränderung mittels „Lean“-Methoden und laufende Anpassung der Dienstleistungen an veränderte Bedürfnisse und Anforderungen,
- d Probleme lösen: Wirkungsvolle Führung durch Lösung anstehender Probleme mithilfe eines „Lean-Healthcare“-Methodensets zur Erhöhung der Problemlösungsfähigkeiten von Führungspersonen,
- e Reflexion des eigenen Führungsverhaltens und persönlicher Umsetzungsplan.

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS HDEM

[Fassung vom 2.6.2022]

Art. 10a ¹ [Eingefügt am 2.6.2022] CAS Healthcare Data Ecosystems Management MiG: Der Studiengang umfasst mindestens 12 ECTS-Punkte. Er setzt sich aus mindestens fünf Modulen im Umfang von jeweils 1,5 – 2,5 ECTS-Punkten (3 – 5 Kurstagen) zusammen.

² Einzelne Module und definierte Kombinationen von Modulen können auch für bestimmte Organisationen durchgeführt und auf die Bedürfnisse dieser Organisationen zugeschnitten werden.

³ Ein Modul besteht aus einem oder mehreren Kursblöcken, einem Angebot zu vertiefendem Selbststudium und/oder Reflexion in Gruppen sowie einer bewerteten Modularbeit.

⁴ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Grundlagen des Gesundheitswesens, persönliches Gesundheitsmanagement,
- b Digital Health: Grundlagen, Herausforderungen und Trends im Gesundheitswesen unter dem Aspekt der digitalen Transformation,
- c Business- und Datenökosysteme, Plattformen und Business Intelligence,
- d Gesundheitsdatenökosysteme,
- e Data Driven Healthcare,
- f Value Based Healthcare,
- g Auswirkungen der digitalen Transformation auf die Versorgungsstrukturen und –prozesse,
- h regulatorische Perspektive: Recht, Governance, Datensicherheit,
- i Co-Creation als Methode für die Bildung von Ökosystemen,
- k Innovationsmethoden und -werkzeuge für die Initialisierung und Durchführung von Projekten.

Umfang, Struktur
und Inhalt DAS HML
[Fassung vom 2.6.2022]

Art. 11 ¹ DAS Healthcare Management and Leadership MiG: Der Studiengang umfasst mindestens 34 ECTS-Punkte und setzt sich wie folgt zusammen:

- a zwei der sechs in diesem Reglement genannten CAS-Studiengänge (mindestens 24 ECTS-Punkte), [Fassung vom 2.6.2022]
- b mindestens zwei der im Rahmen des CAS Healthcare Management MiG angebotenen Module im Umfang von jeweils 1,5 – 2,5 ECTS-Punkten (3 – 5 ECTS-Punkte) sowie
- c der DAS-Arbeit im Umfang von mindestens 7 ECTS-Punkten.

² Die Teilnehmenden haben die Wahl, welche zwei CAS sie für das DAS Healthcare Management and Leadership MiG anrechnen lassen wollen. Lassen sie das CAS Healthcare Management MiG anrechnen, können Module, die sie bereits im Rahmen dieses CAS absolviert haben, nicht als zusätzliche Module im Sinn von Abs. 1 Bst b angerechnet werden.

³ Teilnehmenden, welche zum Zeitpunkt der Absolvierung des Studiengangs wissenschaftlich tätig sind, das heisst, Forschungsprojekte durchführen bzw. wissenschaftliche Publikationen verfassen, können bis maximal vier ECTS-Punkte der DAS-Arbeit erlassen werden, wenn sie stattdessen im Umfang der erlassenen ECTS-Punkte Module besuchen und diese mit einem Leistungsnachweis abschliessen. Über die ausnahmsweise Abweichung von den Vorgaben gemäss Absatz 1 entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. [Eingefügt am 2.6.2022]

Art. 12 ¹ MAS Healthcare Management and Leadership MiG: Der Studiengang umfasst mindestens 60 ECTS-Punkte und setzt sich wie folgt zusammen:

- a drei der sechs in diesem Reglement genannten CAS-Studiengänge (36 ECTS-Punkte), [Fassung vom 2.6.2022]
- b mindestens drei der im Rahmen des CAS Healthcare Management MiG angebotenen Module im Umfang von jeweils 1,5 – 2,5 ECTS-Punkten (4,5 – 7,5 ECTS-Punkte) sowie
- c der MAS-Arbeit im Umfang von 18 – 20 ECTS-Punkten.

²Die Teilnehmenden haben die Wahl, welche CAS sie für den MAS Healthcare Management and Leadership MiG anrechnen lassen wollen. Lassen sie das CAS Healthcare Management MiG anrechnen, können Module, die sie im Rahmen dieses CAS absolviert haben, nicht als zusätzliche Module im Sinn von Abs. 1 Bst b angerechnet werden. [Fassung vom 2.6.2022]

³Die zusätzlich anrechenbaren Module im Sinne von Abs. 1 Bst b decken ergänzend zu den Inhalten der ausgewählten CAS-Studiengänge namentlich die folgenden Themen ab:

- a Betriebliches Rechnungswesen und finanzielle Führung,
- b persönliche und soziale Kompetenz,
- c Verständigungskompetenz.

⁴Die Programmleitung kann gemäss Art. 24 neben Modulen im Sinne von Abs. 1 Bst. b auch andere Aus-, Fort- oder Weiterbildungsangebote als anrechenbar anerkennen. Sie konkretisiert die Anforderungen an solche Angebote.

⁵Die MAS-Arbeit dient insbesondere der Vertiefung des wissenschaftlichen Sach-, Methoden- und Technikwissens im Sinn von Art. 5 Abs. 7 Bst. c, anhand eines ausgewählten Themas aus dem inhaltlichen Themenbereich der für den MAS-Studiengang Healthcare Management and Leadership MiG anrechenbaren CAS.

⁶Teilnehmenden, welche zum Zeitpunkt der Absolvierung des Studiengangs wissenschaftlich tätig sind, das heisst, Forschungsprojekte durchführen bzw. wissenschaftliche Publikationen verfassen, können bis maximal zwölf ECTS-Punkte der MAS-Arbeit erlassen werden, wenn sie stattdessen im Umfang der erlassenen ECTS-Punkte Module besuchen und diese mit einem Leistungsnachweis abschliessen. Über die ausnahmsweise Abweichung von den Vorgaben gemäss Absatz 1 entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. [Eingefügt am 2.6.2022]

Studienplan

Art. 13 Die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge regeln die Studienpläne. Diese werden von der Programmleitung im Einvernehmen mit dem Beirat erlassen, von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät genehmigt und den weiteren beteiligten Fakultäten zur Kenntnis gebracht.

Lehrkörper

Art. 14 Für die Durchführung der Studiengänge können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien

Art. 15 ¹ Die Studiengänge bedienen sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.

² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.

Qualitätssicherung und Reporting

Art. 16 Die Studiengänge werden durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluationen werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen

Art. 17 ¹ Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- a CAS Healthcare Management MiG: Voraussetzung für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss oder eine andere qualifizierte Ausbildung (Höhere Fachprüfung mit Eidgenössischem Diplom, Nachdiplomstudium mit Diplom NDS FH sowie äquivalente Abschlüsse der Tertiärstufe A) sowie Berufserfahrung im Gesundheitswesen.
- b CAS Strategic Healthcare Management and Leadership MiG: Voraussetzung für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss und mehrjährige Berufserfahrung im Gesundheitswesen sowie Managementenerfahrung.
- c CAS Transnational Healthcare Management MiG: Voraussetzung für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss und mehrjährige Berufserfahrung im Gesundheitswesen sowie Managementenerfahrung. Bewerberinnen und Bewerber, die grenzüberschreitend tätig oder für entsprechende Positionen vorgesehen sind, werden bevorzugt zugelassen.
- d CAS Lean Healthcare Management MiG: Voraussetzung für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss und mehrjährige Berufserfahrung im Gesundheitswesen sowie Führungserfahrung.
- e CAS Healthcare Leader Excellence MiG: Voraussetzung für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss und mehrjährige Berufserfahrung im Gesundheitswesen sowie Führungserfahrung in Funktionen der Geschäftsleitung oder im strategischen Organ von Organisationen des Gesundheitswesens.
- f CAS Healthcare Data Ecosystems Management MiG: Voraussetzung für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss sowie Berufserfahrung im Gesundheitswesen oder damit verbundenen Branchen. *[Eingefügt am 2.6.2022]*
- g CAS Healthcare Management and Leadership MiG: Voraussetzung für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss, mehrjährige Berufserfahrung im Gesundheitswesen, Management- und/oder Führungserfahrung in Organisationen des Gesundheitswesens sowie eine genügende Gesamtnote aus den Noten der Modularbeiten der zwei absolvierten CAS-Studiengänge. *[Fassung vom 2.6.2022]*

h MAS Healthcare Management and Leadership MiG: Voraussetzung für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss, mehrjährige Berufserfahrung im Gesundheitswesen, Management- und/oder Führungserfahrung in Organisationen des Gesundheitswesens sowie eine Gesamtnote von mindestens 5 (4,75 – 5,25) aus den Noten der Modularbeiten der drei absolvierten CAS-Studiengänge. [Fassung vom 2.6.2022]

Die Programmleitung konkretisiert diese Anforderungen.

² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne Hochschulabschluss oder ohne Berufserfahrung im Gesundheitswesen kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.

⁴ Über die Zulassung zu den Studiengängen entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Status

Art. 18 Die in den CAS- bzw. DAS-Studiengängen eingeschriebenen Studierenden werden als CAS - bzw. DAS-Studierende registriert. Die im MAS-Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als MAS-Studierende immatrikuliert.

Teilnehmendenzahl

Art. 19 ¹ Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

² Die Studienleitung kann die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme

Art. 20 ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des jeweiligen Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

² Die Veranstaltungen eines Studiengangs müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 85% absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

Art. 21 ¹ In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele eines Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

² CAS-Studiengänge: Die Leistungskontrollen bestehen aus einer Arbeit pro Modul (Modularbeit). Diese wird von der Kursleitung bewertet. Das Bestehen der Modularbeit und die Teilnahme an den dazu gehörenden Kursen werden pro Modul mit einem Leistungsschein be-

stätigt. Die Studienleitung sichtet und genehmigt die Leistungs-scheine. Die Zertifikatsprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens fünf Leistungs-scheine genehmigt worden sind.

³DAS Healthcare Management and Leadership MiG: Die Leistungs-kontrollen bestehen aus den Modularbeiten der zwei absolvierten CAS-Studiengänge sowie der zwei zusätzlichen Module gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. b und der DAS-Arbeit.

⁴MAS Healthcare Management and Leadership MiG: Die Leistungs-kontrollen bestehen aus den Modularbeiten der absolvierten CAS-Studiengänge mit einer Gesamtnote von mindestens 5 (4,75 – 5,25) sowie den Ergebnissen der Leistungskontrollen für die zusätzlich er-forderlichen Module gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. b und der MAS-Ar-beit. [Fassung vom 2.6.2022]

⁵Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Be-wertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁶Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird in den Stu-dienplänen sowie in Weisungen geregelt.

⁷Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, na-mentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbst-ständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen be-nutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁸Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachste-hende datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine ande-ren als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wört-lich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bzw. mit Note 1 bewertet wird und dass die Universi-tätsleitung bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbst-ständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personen-daten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbe-sondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen

Art 22 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notens-kala bewertet:

- 4 ausreichend
- 4.5 befriedigend
- 5 gut
- 5.5 sehr gut
- 6 ausgezeichnet

²Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Die Gesamtnoten werden wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4.00 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4.00	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1.00 bis < 1.25	Note 1

⁴ Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers der Studiengänge oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

⁵ Ungenügende Leistungskontrollen können einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.

⁶ Die Abschlussnote für die CAS-Studiengänge wird jeweils aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der ungerundeten Noten der Leistungskontrollen der CAS-Module gebildet.

⁷ Die Abschlussnote für den DAS-Studiengang setzt sich aus den jeweils ungerundeten Noten wie folgt zusammen:

- a 65 % Note des nach ECTS-Punkten gewichteten Mittels der ungerundeten Noten der Leistungskontrollen der zwei ausgewählten CAS-Studiengänge,
- b 15 % Note des nach ECTS-Punkten gewichteten Mittels der ungerundeten Noten der Leistungskontrollen der zusätzlich erforderlichen Module gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. b,
- c 20 % Note der DAS-Arbeit.

⁸ Die Abschlussnote für den MAS-Studiengang setzt sich aus den jeweils ungerundeten Noten wie folgt zusammen:

- a 60 % Note des nach ECTS-Punkten gewichteten Mittels der Noten der ungerundeten Leistungskontrollen der drei ausgewählten CAS-Studiengänge,
- b 15 % Note der Leistungskontrollen der zusätzlich erforderlichen - Module gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. b,
- c 25 % Note der MAS-Arbeit.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 23 ¹ Die Regelstudienzeit für den CAS-Studiengang Healthcare Management MiG beträgt acht Semester. Die maximale Studienzeit beträgt acht Jahre.

² Die Regelstudienzeit für die anderen CAS-Studiengänge beträgt vier Semester. Die maximale Studienzeit beträgt drei Jahre.

³ Die Regelstudienzeit für den DAS-Studiengang beträgt 12 Semester. Die maximale Studienzeit beträgt acht Jahre.

⁴ Die Regelstudienzeit für den MAS-Studiengang beträgt 12 Semester. Die maximale Studienzeit beträgt acht Jahre.

⁵ Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Anrechnung externer Studienleistungen

Art. 24 ¹ An der Universität Bern erbrachte Studienleistungen können in der Regel bis zum Umfang von einem Drittel der ECTS-Punkte eines CAS-Studienganges bzw. des DAS- oder MAS-Studienganges angerechnet werden, sofern diese mit einzelnen Zielen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen. Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Die Programmleitung erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf fünf Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde. *[Fassung vom 2.6.2022]*

² Ausnahmsweise können mehr als ein Drittel an der Universität Bern erbrachte Studienleistungen angerechnet werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Zentrum und dem betreffenden Weiterbildungsprogramm der Universität Bern abgeschlossen wurde. *[Eingefügt am 2.6.2022]*

³ Ausserhalb der Universität Bern erbrachte Studienleistungen können bis zum Umfang von einem Sechstel der ECTS-Punkte eines CAS-Studienganges bzw. des DAS- oder MAS-Studienganges angerechnet werden, sofern diese an einer Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Zielen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen. Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf fünf Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde. *[Fassung vom 2.6.2022]*

Abschlüsse

Art. 25 ¹ Folgende Abschlüsse können verliehen werden:

- a „Certificate of Advanced Studies in Healthcare Management MiG, Universität Bern“ (CAS HM MiG Unibe)
- b „Certificate of Advanced Studies in Strategic Healthcare Management and Leadership MiG, Universität Bern“ (CAS SHM MiG Unibe),
- c „Certificate of Advanced Studies in Transnational Healthcare Management MiG, Universität Bern (CAS THM MiG Unibe)“,
- d „Certificate of Advanced Studies in Lean Healthcare Management MiG, Universität Bern (CAS LHM MiG Unibe)“,
- e „Certificate of Advanced Studies in Healthcare Leader Excellence MiG, Universität Bern (CAS HLE MiG Unibe)“,
- f „Certificate of Advanced Studies in Healthcare Data Ecosystems Management MiG, Universität Bern“ (CAS HDEM MiG Unibe), *[Eingefügt am 2.6.2022]*
- g „Diploma of Advanced Studies in Healthcare Management and Leadership MiG, Universität Bern (DAS HML MiG Unibe)“, *[Fassung vom 2.6.2022]*

h „Master of Advanced Studies in Healthcare Management and Leadership MiG, Universität Bern (MAS HML MiG Unibe)“. [Fassung vom 2.6.2022]

² Die Abschlüsse werden von der Rechtswissenschaftlichen, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan der genannten Fakultäten unterzeichnet.

³ Ein Abschluss wird erteilt werden, wenn

- a* die Veranstaltungen des Studienganges im vorgeschriebenen Umfang besucht wurden,
- b* die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c* alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

⁴ Die DAS- und MAS-Diplomierten haben vor Ausstellung des Abschlusses die CAS-Zertifikate zurückzugeben, da diese Abschlüsse Bestandteile des DAS-Abschlusses bzw. des MAS-Titels sind.

⁵ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁶ Die CAS-/DAS-Abschlüsse bzw. der MAS-Titel allein berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁷ Teilnehmende, die einen Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Kursteile. ECTS-Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁸ Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Punkte bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder [Fassung vom 2.6.2022]

Finanzierung

Art. 26 ¹ Die Studiengänge finanzieren sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 27 ¹ Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen. Die Programmleitung setzt die Kursgelder der einzelnen Studiengänge in folgendem Rahmen fest:

- a* Einzelmodule: CHF 1'300 bis CHF 1'900,
- b* CAS-Studiengänge: CHF 9'000. bis CHF 15'000,
- c* DAS-Studiengang: CHF 35'000 bis CHF 45'000,
- d* MAS-Studiengang: CHF 45'000 bis CHF 65'000.

² Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in

Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³ Ein Rückzug der Anmeldung vor dem Anmeldeschluss des Studienganges ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden nur die Bearbeitungskosten von CHF 900 in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. In Härtefällen kann die Studienleitung auf begründetes Gesuch hin den geschuldeten Betrag ermässigen. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

6. Organisation *[Fassung vom 2.6.2022]*

Beirat

Art. 28 Der Beirat des Zentrums besteht aus Angehörigen der Rechtswissenschaftlichen, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät der Universität Bern. Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats sind im Reglement über die Organisation des Zentrums für Gesundheitsrecht und Management im Gesundheitswesen an der Universität Bern vom 25. August 2016 geregelt.

Programmleitung

Art. 29 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Studiengänge aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass der Studienpläne, Genehmigung der Studienprogramme und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung der Studiengänge,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheid über die Zulassung zu den Studiengängen,
- e Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung der Abschlüsse und Titel erfüllt sind,
- g Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation der Studiengänge,

³ Die Programmleitung kann Aufgaben an einzelne Mitglieder oder an die Studienleitung delegieren.

⁴ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens zwei Mitgliedern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, einem Mitglied der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, einem Mitglied der Medizinischen Fakultät der Universität Bern, der Studienleiterin bzw. dem Studienleiter sowie maximal vier weiteren externen Fachpersonen aus Bereichen, die inhaltliche Schwerpunkte des Weiterbildungsprogramms bilden. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁵ Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den Programmleitungsmitgliedern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 30 ¹ Die Funktion der Studienleitung übt die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Gesundheitsrecht und Management im Gesundheitswesen aus. Sie oder er kann im Einvernehmen mit der Programmleitung weitere Fachpersonen zur Erfüllung der Studienleitungsaufgaben beiziehen und ihnen Aufgaben delegieren.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zu einem Studiengang,
- g Qualitätssicherung und -reporting,
- h Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i weitere Aufgaben, die im Reglement über die Organisation des Zentrums für Gesundheitsrecht und Management im Gesundheitswesen an der Universität Bern vom 25. August 2016 umschrieben sind oder von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege [Fassung vom 2.6.2022]

Rechtspflege

Art. 31 ¹ Die Verfügungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung der Dekanin oder des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen [Fassung vom 2.6.2022]

Übergangsbestimmungen	<p>Art. 32 ¹ Teilnehmende, welche die Zertifikatskurse „Zusammenarbeit im Gesundheitswesen“ oder „Geschäftsleitungspolitik im Gesundheitswesen“ vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, schliessen ihren Studiengang gemäss dem Reglement über den Zertifikatskurs „Zusammenarbeit im Gesundheitswesen“ vom 24.11.2005 resp. dem Reglement über den Zertifikatskurs „Geschäftsleitungspolitik im Gesundheitswesen“ vom 24.11.2005 ab.</p> <p>² Sie können früher mit einer Modularbeit absolvierte Module während längstens fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglements für den entsprechenden CAS-Abschluss gemäss Abs. 1 anrechnen lassen.</p> <p>³ Teilnehmende, welche die Zertifikatskurse „Zusammenarbeit im Gesundheitswesen“ oder „Geschäftsleitungspolitik im Gesundheitswesen“ vor Inkrafttreten dieses Reglements abgeschlossen haben, können ihr Zertifikat während längstens fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglements gegen das Zertifikat „CAS Healthcare Management MiG“ resp. „CAS Strategic Healthcare Management and Leadership MiG“ eintauschen. Sie werden durch die Studienleitung darüber informiert.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 33 Die Reglemente für den Zertifikatskurs „Zusammenarbeit im Gesundheitswesen“ vom 24. November 2005 und den Zertifikatskurs „Geschäftsleitungspolitik im Gesundheitswesen“ vom 24. November 2005 werden aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 34 Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2019 in Kraft.</p>

Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, 18.04.2019 Der Dekan

Prof. Dr. Peter V. Kunz

Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur Kenntnis genommen:

Bern, 23.05.2019 Der Dekan

Prof. Dr. Artur Baldauf

Von der Medizinischen Fakultät zur Kenntnis genommen:

Bern, 19.03.2019 Der Dekan

Prof. Dr. Hans-Uwe Simon

Vom Senat genehmigt:

Bern, 05.07.2019 Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann

Änderungen

Inkrafttreten

Änderungen vom 2. Juni 2022, in Kraft am 1. August 2022.